

Beteiligungsvereinbarung für die Lokale Elektrizitätsgemeinschaft

LEG «[Name der LEG]»

Besondere Bedingungen des Mitglieds, Betriebsregeln der LEG und Betriebsführungsauftrag an Celium

Version 2.3 vom 15. September 2026. Übersetzung; massgebend ist die französische Fassung (Art. 19.3).
Muster: Die Felder in eckigen Klammern werden beim Beitritt für jedes Mitglied ausgefüllt.

Diese Vereinbarung verbindet das in den besonderen Bedingungen (Teil A) bezeichnete Mitglied, die übrigen Teilnehmer der LEG und Celium, einen Dienst der Romandia Labs Sàrl, als Vertreterin und Betriebsführerin der LEG. Sie besteht aus vier Teilen und einem Tarifanhang. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Celium und die Datenschutzerklärung, beide auf celium.ch veröffentlicht, sind integrierende Bestandteile davon. Sie wird bei der Aktion «Meiner LEG beitreten» elektronisch abgeschlossen (Art. 17) und erfüllt die Anforderungen von Art. 19f Abs. 1 der Stromversorgungsverordnung (StromVV); die Übersicht der Entsprechungen befindet sich am Ende des Dokuments.

Teil A: Besondere Bedingungen des Mitglieds

Mitglied

Name und Vorname / Firma	[Vorname und Name]
Postadresse	[Strasse und Nummer, PLZ, Ort]
E-Mail	[E-Mail]
Telefon	[Telefon]
Korrespondenzsprache	[Französisch / Deutsch / Englisch] (Sprache des Mitgliederbereichs, der E-Mails und der Abrechnungen)

Messpunkt und Rolle

Messpunktnummer	[CH..., 33 Zeichen]
Adresse des Messpunkts	[Strasse und Nummer, PLZ, Ort]
Rolle in der LEG (Art. 2)	[LEG-Verbraucher / LEG-Produzent / LEG-Produzent und LEG-Verbraucher / Speicherbetreiber]
IBAN für Auszahlungen (Produzenten)	[IBAN]
Lieferung des Reststroms (Art. 3.7)	[Grundversorgung durch den VNB] oder [Freier Markt, Lieferant]

	[Name], Vertrag angepasst am [Datum]
--	--------------------------------------

Die LEG

Name der LEG	LEG «[Name der LEG]»
Gemeinde	[Gemeinde]
Verteilnetzbetreiber (VNB)	[VNB]
Rabattzone (Art. 19h StromVV)	[Gleicher Transformator: Netzzabatt von 40 % / Gleiches Unterwerk: Netzzabatt von 20 %]
Referenz der LEG beim VNB	[Referenz]
Geplantes Startdatum	[Datum]
Wirksamkeitsdatum der Beteiligung (Art. 3.4)	[Wird von Celium nach Bestätigung durch den VNB mitgeteilt]
Abrechnungsperiode (Art. 12.1)	[Kalenderquartal]

Finanzielle Bedingungen

Berechnungsmethode der internen Preise	Tarifanhang (Modell 40/40/20), Preise nie verhandelt
Anwendbarer Celium-Anteil (Art. 11)	[20 % des geschaffenen Mehrwerts (Standard)] oder [10 % vom [Datum] bis [Datum], danach 20 %]
Fixkosten, Eintritts- oder Austrittsgebühren	Keine
Referenztarife am Beitrittsdatum (unverbindlich)	Energie [x] Rp./kWh, Netz [x] Rp./kWh, Rücklieferung [x] Rp./kWh
Daraus resultierende interne Preise (unverbindlich)	Abnahmepreis [x] Rp./kWh, Verkaufspreis [x] Rp./kWh, bei jeder Tarifanpassung neu berechnet

Vertreterin, Dokumente und Annahme

Vertreterin der LEG (Art. 9)	Romandia Labs Sàrl, Betreiberin des Dienstes Celium, Chemin du Pré 3, 1264 St-Cergue, UID CHE-141.553.969, vertreten durch Jean-Paul Vasilières, Geschäftsführer, info@celium.ch
Angenommene Dokumente	Beteiligungsvereinbarung v2.3 (Teile A bis D), Tarifanhang v2.1, Allgemeine Geschäftsbedingungen Celium v1.0, Datenschutzerklärung vom 13. September 2026
Angenommene Bedingungen des VNB (Art. 3.8)	[Bezeichnung, Version und Datum der für die LEG anwendbaren allgemeinen und besonderen Bedingungen des VNB, Adresse ihrer Veröffentlichung]
Annahme	Am [Datum und Uhrzeit] durch [Vorname und Name], bestätigt mit einem an [E-Mail / Mobilnummer] gesendeten Code; Annahmekennung [Kennung]

Teil B: Betriebsregeln der LEG

1. Gegenstand und rechtlicher Rahmen

1.1 Unter dem Namen «LEG [Name der LEG]» (nachfolgend «die LEG») bilden die Teilnehmer untereinander eine einfache Gesellschaft im Sinne der Art. 530 ff. des Obligationenrechts (OR). Die LEG ist eine lokale Elektrizitätsgemeinschaft im Sinne der Art. 17d und 17e des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Art. 19e bis 19h StromVV. Sie bezweckt den Austausch von lokal aus erneuerbaren Energien erzeugter Elektrizität (LEG-Strom) unter ihren Mitgliedern, unter Nutzung des Netzes des VNB zu einem reduzierten Netznutzungstarif (Art. 17e StromVG).

1.2 Die LEG erfüllt die folgenden gesetzlichen Voraussetzungen und hält sie ein:

- a) die Leistung der in der LEG genutzten Produktionsanlagen beträgt mindestens 5 % der Anschlussleistung aller daran beteiligten Endverbraucher (Art. 19e Abs. 1 StromVV; Anlagen, die höchstens 500 Stunden pro Jahr betrieben werden, zählen nicht);
- b) die Messpunkte befinden sich im selben Netzgebiet des VNB, auf dem Gebiet derselben Gemeinde und auf derselben Netzebene (Art. 17d Abs. 2 und 3 StromVG), auf einer Spannungsebene von höchstens 36 kV (Art. 19e Abs. 3 StromVV), in der in Teil A angegebenen Rabattzone;
- c) eine Verbrauchsstätte nimmt nur an einer einzigen LEG teil, und eine Produktions- oder Speicheranlage wird nur in einer einzigen LEG genutzt (Art. 19e Abs. 4 StromVV);
- d) die LEG zählt mindestens einen LEG-Produzenten und einen LEG-Verbraucher.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, kann der VNB die LEG nicht mehr als solche behandeln (Art. 19e Abs. 5 StromVV); es gilt Art. 8.3.

1.3 Der LEG-Strom wird mit den entsprechenden Herkunftsnachweisen innerhalb der LEG abgesetzt (Art. 19f Abs. 2 StromVV). Die LEG-Produzenten ermächtigen Celium, in ihrem Namen die erforderlichen Schritte bei der zuständigen Vollzugsstelle vorzunehmen. Der Überschuss wird gemäss Art. 15 des Energiegesetzes (EnG) mit seinen Herkunftsnachweisen vom VNB abgenommen.

1.4 Die LEG verfügt über kein Kapital, erzielt weder Gewinn noch Verlust und geht keine Schulden ein. Die Mitglieder leisten weder Einlagen noch Beiträge noch Eintritts- oder Austrittsgebühren. Die Geldflüsse der LEG beschränken sich auf die Bezahlung des LEG-Stroms zu den internen Preisen gemäss Tarifierung.

1.5 Die LEG ist kein Stromlieferant. Jedes Mitglied bleibt für den Reststrom Kunde seines VNB oder, im freien Markt, seines Lieferanten, im Rahmen seines individuellen Vertrags, den diese Vereinbarung nicht ändert.

1.6 Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet; sie gilt für alle Geschlechter, und die Einzahl schliesst die Mehrzahl ein.

2. Rollen und Begriffe

2.1 Jedes Mitglied handelt als **LEG-Verbraucher** (es bezieht LEG-Strom), als **LEG-Produzent** (es liefert LEG-Strom aus einer an seinen Messpunkt angeschlossenen Produktionsanlage), als **LEG-Produzent und LEG-Verbraucher** (beide Rollen) oder als **Speicherbetreiber** (es ist dann zugleich LEG-Verbraucher und LEG-Produzent). Die Rolle ist in Teil A angegeben; jede Änderung, beispielsweise die Inbetriebnahme einer Produktionsanlage, sowie jede Änderung der Leistung oder der technischen Merkmale einer Produktions- oder Speicheranlage wird Celium schriftlich gemeldet, die sie dem VNB mitteilt (Art. 19g Abs. 1 Bst. d und f StromVV).

2.2 Pro Abrechnungsperiode liefert eine Speicheranlage der LEG nicht mehr Elektrizität, als sie aus der LEG bezieht; auf den Überschuss wird die Reduktion des Netznutzungstarifs nicht angewendet (Art. 19h Abs. 4 StromVV).

2.3 In dieser Vereinbarung bedeuten:

LEG-Strom: die von den LEG-Produzenten erzeugte und von den LEG-Verbrauchern in derselben Viertelstunde verbrauchte Elektrizität, ermittelt gemäss Art. 5.

Reststrom: die aus dem Netz bezogene Elektrizität, die kein LEG-Strom ist; sie wird vom VNB (Grundversorgung) oder von dem Lieferanten, den das Mitglied im freien Markt gewählt hat, geliefert und in Rechnung gestellt.

Überschuss: die von einem LEG-Produzenten eingespeiste Elektrizität, die kein LEG-Strom ist; sie wird vom VNB abgenommen.

Messpunkt: der Messpunkt, an den das Mitglied angeschlossen ist, bezeichnet durch seine schweizerische, mit CH beginnende Nummer von 33 Zeichen.

Netzrabatt: die vom VNB auf den LEG-Strom gewährte Reduktion des Netznutzungstarifs (Art. 17e StromVG und 19h StromVV): 40 % oder 20 % je nach der in Teil A angegebenen Rabattzone.

Interne Preise: der den LEG-Produzenten bezahlte Abnahmepreis und der von den LEG-Verbrauchern bezahlte Verkaufspreis, berechnet gemäss Tarifanhang.

Abrechnungsperiode: der in Teil A angegebene Zeitraum, nach dessen Ablauf Celium die Abrechnungen erstellt.

Mitgliederbereich: der gesicherte Online-Bereich, der jedem Mitglied auf celium.ch zur Verfügung gestellt wird.

Schriftlich: per Briefpost, per E-Mail an die von der anderen Partei angegebene Adresse oder über eine dafür vorgesehene Funktion im Mitgliederbereich.

3. Eintritt in die LEG

3.1 Aufnahmevoraussetzungen. Mitglied der LEG kann jede natürliche oder juristische Person werden, die kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) sie ist Endverbraucherin am Netz des VNB der LEG, mit einem Messpunkt in der Rabattzone der LEG;
- b) ihr Messpunkt ist mit einem Smart Meter (intelligentes Messsystem) ausgestattet, der die Messung im 15-Minuten-Takt erlaubt, oder sie akzeptiert dessen Installation durch den VNB gemäss Art. 13, ohne Installationskosten für sie;
- c) sie nimmt für diese Verbrauchsstätte an keiner anderen LEG teil, und ihre allfällige Produktions- oder Speicheranlage wird in keiner anderen LEG genutzt;
- d) für einen LEG-Produzenten: seine Produktionsanlage ist an das Netz des VNB angeschlossen, diesem gemeldet und in Betrieb genommen;
- e) sie akzeptiert diese Vereinbarung vorbehaltlos, einschliesslich der Übermittlung ihrer Daten gemäss Art. 14.

3.2 Ein Mieter kann der LEG gleich wie ein Eigentümer beitreten, sofern er Inhaber des Messpunkts ist.

3.3 Verfahren. Die auf celium.ch eingereichte Interessensbekundung ist für den Kandidaten unverbindlich und schliesst keine Vereinbarung ab. Celium prüft die Machbarkeit (VNB, Rabattzone, Voraussetzungen von Art. 1.2) und sendet dem Kandidaten, wenn eine LEG möglich oder verfügbar ist, eine Einladung, die die LEG, seine Rolle, die Preisberechnungsmethode, das geplante Startdatum und Celium als Vertreterin vorstellt; sie ist 30 Tage gültig. Der Kandidat tritt über die

Aktion «Meiner LEG beitreten» bei (Art. 17). Celium meldet das neue Mitglied anschliessend dem VNB, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats (Art. 19g Abs. 1 Bst. b StromVV).

3.4 Wirksamkeitsdatum. Die Beteiligung wird an dem Datum wirksam, an dem der VNB den Messpunkt in der LEG berücksichtigt; Celium teilt dieses Datum dem Mitglied mit. Bis zu diesem Datum wird dem Mitglied kein LEG-Strom zugeteilt und kein Betrag in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.

3.5 Celium kann eine Aufnahme aufschieben oder ablehnen, wenn sie die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen durch die LEG gefährden würde, beispielsweise der 5-%-Schwelle, wenn der VNB sie ablehnt oder wenn die gemachten Angaben unvollständig oder unzutreffend sind. Die Ablehnung wird schriftlich begründet.

3.6 Der Beitritt ist an den Messpunkt gebunden. Ein Mitglied mit mehreren Messpunkten in der Rabattzone tritt für jeden von ihnen bei. Es ist keine Eintrittsgebühr geschuldet.

3.7 Stromliefervertrag im freien Markt. Der Beitritt zu einer LEG kann sich auf einen im freien Markt abgeschlossenen Stromliefervertrag auswirken. Ein Mitglied mit einem solchen Vertrag nimmt vor seiner Aufnahme in die LEG mit seinem Lieferanten Kontakt auf, um den Vertrag an die neue Konstellation anzupassen und jegliche Vertragsstrafe zu vermeiden. Hat es dies noch nicht getan, verlangt es von Celium, seine Aufnahme zurückzustellen, bis es seine Situation mit seinem Lieferanten geklärt hat; Celium schiebt die Meldung an den VNB dann bis zu seiner Bestätigung auf. Das Mitglied gibt seine Situation in Teil A an.

3.8 Bedingungen des VNB. Die Beteiligung an der LEG ist Teil der Vertragsbeziehung, die jedes Mitglied mit seinem VNB unterhält. Das Mitglied erklärt, die allgemeinen und besonderen Bedingungen des VNB, die für seinen Anschluss, die Messung und die Teilnahme an einer LEG gelten, in der in Teil A aufgeführten und auf der Website des VNB veröffentlichten Fassung zu kennen und zu akzeptieren. Es ermächtigt Celium, diese Annahme dem VNB bei seiner Meldung zu bestätigen (Art. 9.2 Bst. a). Diese Bedingungen regeln das Verhältnis zwischen dem Mitglied und dem VNB; sie sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Verlangt der VNB zusätzlich ein eigenes Formular oder eine eigene Bestätigung, organisiert Celium deren Einholung beim Mitglied im Zeitpunkt des Beitritts.

4. Austritt aus der LEG

4.1 Kündigung durch das Mitglied. Jedes Mitglied kann seine Beteiligung an der LEG jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf das Ende eines Monats kündigen. Es ist keine Begründung erforderlich und keine Austrittsgebühr geschuldet. Celium bestätigt den Eingang der Kündigung und meldet den Austritt dem VNB innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats (Art. 19g Abs. 1 Bst. b StromVV); der Austritt wird an dem Datum wirksam, an dem der VNB ihn vollzieht, frühestens bei Ablauf der Kündigungsfrist.

4.2 Automatische Beendigung. Die Beteiligung endet von Rechts wegen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für das betreffende Mitglied nicht mehr erfüllt sind, namentlich bei Umzug, Verkauf oder Übergabe der Wohnung oder des Gebäudes, Kündigung des Anschlussvertrags oder Aufhebung des Messpunkts. Sie endet ebenfalls, wenn der VNB das Mitglied in Anwendung seiner Bedingungen aus der LEG entfernt, namentlich weil innerhalb der von ihm gesetzten Frist kein Zugang zum Zähler gewährt wurde (Art. 13.2). Das Mitglied informiert Celium schriftlich, sobald es von einem solchen Ereignis Kenntnis erhält, nach Möglichkeit 30 Tage im Voraus.

4.3 Ausschluss. Celium kann als Vertreterin der LEG ein Mitglied in den folgenden Fällen schriftlich ausschliessen, mit Wirkung auf den nächstmöglichen Mutationstermin beim VNB:

- a) das Mitglied hat eine Rechnung für LEG-Strom trotz zwei schriftlichen Mahnungen und einer Inverzugsetzung nicht bezahlt (Art. 12.3);

- b) ein LEG-Produzent stellt seine Stromlieferung dauerhaft ein und nimmt sie nicht innert 30 Tagen nach einer schriftlichen Mahnung wieder auf;
- c) das Mitglied verweigert oder verhindert die Installation, den Zugang oder den Ersatz des Smart Meters (Art. 13);
- d) das Mitglied hat falsche Angaben gemacht oder verletzt diese Vereinbarung schwerwiegend.

4.4 Wirkungen des Austritts. Celium erstellt eine Schlussabrechnung für den Zeitraum bis zum tatsächlichen Austrittsdatum. Die zu diesem Datum geschuldeten Beträge bleiben fällig; die dem Mitglied geschuldeten Beträge werden ihm ausbezahlt. Das Mitglied behält während zwölf Monaten nach seinem Austritt Zugang zu seinen Abrechnungen und seiner Vereinbarung im Mitgliederbereich und kann sie danach während der gesetzlichen Aufbewahrungsdauer bei Celium anfordern.

4.5 Auflösung der LEG. Der Austritt eines Mitglieds hat nicht die Auflösung der LEG zur Folge. Die LEG wird aufgelöst, wenn sie nicht mehr mindestens einen LEG-Produzenten und einen LEG-Verbraucher zählt oder wenn der VNB sie nicht mehr als solche behandelt, weil die gesetzlichen Voraussetzungen dauerhaft nicht mehr erfüllt sind. Celium informiert alle Mitglieder innert angemessener Frist schriftlich, meldet die Auflösung dem VNB (Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats, Art. 19g Abs. 1 Bst. a StromVV) und erstellt die Schlussabrechnungen.

5. Zuteilung des LEG-Stroms

5.1 Für jede Viertelstunde entspricht die Menge des LEG-Stroms der kleineren der beiden folgenden Mengen: der von den LEG-Produzenten insgesamt eingespeisten Elektrizität und der von den LEG-Verbrauchern insgesamt bezogenen Elektrizität. Diese Menge wird jedem LEG-Verbraucher im Verhältnis seines Anteils an der von der LEG bezogenen Elektrizität und jedem LEG-Produzenten im Verhältnis seines Anteils an der von der LEG eingespeisten Elektrizität zugeteilt (Art. 19g Abs. 4 bis 6 StromVV). Alle LEG-Verbraucher erhalten so für dieselbe Viertelstunde denselben Anteil LEG-Strom im Verhältnis zu ihrem Verbrauch. Zwischen den Mitgliedern werden weder Vorrang noch individuelle Tarife vereinbart.

5.2 Berechnet und übermittelt der VNB diese Mengen selbst pro Messpunkt und Viertelstunde, sind diese Werte massgebend. Andernfalls berechnet Celium sie gemäss Art. 5.1 anhand der vom VNB übermittelten Lastgänge.

5.3 Der Reststrom und der Überschuss sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

6. Aufteilung der Kosten der Stromversorgung

6.1 Rechnungsstellung durch den VNB. Der VNB stellt jedem Mitglied im Rahmen seines individuellen Vertrags direkt in Rechnung: den Reststrom (Grundversorgung), die Netznutzung für die gesamte bezogene Elektrizität, wobei der Netzzubatt auf den LEG-Strom angewendet wird, die Messkosten sowie die Bestandteile, die gemäss Art. 19h Abs. 5 StromVV ohne Reduktion in Rechnung gestellt werden (Systemdienstleistungen, Stromreserve, Netzzuschlag, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen). Der VNB zahlt jedem LEG-Produzenten die Vergütung für den Überschuss direkt aus (Art. 15 EnG). Mitglieder, die im freien Markt versorgt werden, erhalten die Rechnung für den Reststrom von ihrem Lieferanten.

6.2 Jedes Mitglied bleibt für diese Beträge alleiniger Schuldner des VNB und gegebenenfalls seines Lieferanten. Für diese Rechnungen besteht keine solidarische Haftung unter den Mitgliedern. Diese Beträge sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, und Celium greift nicht in die individuellen Verträge ein.

6.3 Rechnungsstellung durch Celium. Celium stellt jedem LEG-Verbraucher im Namen und auf Rechnung der LEG den ihm während der Abrechnungsperiode zugeteilten LEG-Strom zum

Verkaufspreis in Rechnung. Celium schreibt jedem LEG-Produzenten den seiner Anlage während derselben Periode zugeteilten LEG-Strom zum Abnahmepreis gut. Bei einem Mitglied, das LEG-Produzent und LEG-Verbraucher ist, werden die für dieselbe Periode in Rechnung gestellten und gutgeschriebenen Beträge verrechnet; nur der Saldo wird in Rechnung gestellt oder ausbezahlt.

6.4 Jeder LEG-Verbraucher ist Schuldner des ihm zugeteilten LEG-Stroms; jeder LEG-Produzent ist Gläubiger des seiner Anlage zugeteilten LEG-Stroms. Für den LEG-Strom besteht keine solidarische Haftung unter den Mitgliedern. Die Auszahlungsgarantie gemäss Art. 12.4 bleibt vorbehalten.

6.5 Allfällige Kosten, die der VNB der LEG als solcher in Rechnung stellt, verteilt Celium zum Selbstkostenpreis, ohne Marge, auf die betroffenen Mitglieder und weist sie auf den Abrechnungen separat aus.

7. Preis des LEG-Stroms

7.1 Die Vergütungssätze für den LEG-Strom, das heisst der den LEG-Produzenten bezahlte Abnahmepreis und der von den LEG-Verbrauchern bezahlte Verkaufspreis, werden gemäss Tarifanhang automatisch berechnet, anhand der Referenztarife des VNB und des in Teil A angegebenen Celium-Anteils. Sie werden nie verhandelt, weder unter den Mitgliedern noch mit Celium.

7.2 Sie werden bei jeder vom VNB mitgeteilten Anpassung der Referenztarife oder der Rabattzone (Netzzubatt), namentlich infolge einer dauerhaften Änderung der Topologie seines Netzes, mit Wirkung auf dasselbe Datum neu berechnet, ohne dass es einer Zustimmung der Mitglieder bedarf; Celium veröffentlicht sie im Mitgliederbereich und gibt sie auf jeder Abrechnung an.

8. Zusammensetzung der LEG und Entscheide

8.1 Die Mitglieder stimmen zum Voraus dem Beitritt jedes neuen Mitglieds, das sämtliche Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung übernimmt, sowie den Austritten gemäss Art. 4 zu. Für diese Mutationen ist kein Entscheid der Mitglieder erforderlich.

8.2 Jedes Mitglied bestätigt, dass es für die betreffende Verbrauchsstätte an keiner anderen LEG teilnimmt, und verpflichtet sich, während der Dauer seiner Beteiligung für diese Verbrauchsstätte keiner anderen LEG beizutreten.

8.3 Celium informiert die Mitglieder über den Mitgliederbereich über die Entwicklung der Zusammensetzung der LEG (Zahl der Produzenten und Verbraucher, Produktionsleistung) und über jedes Ereignis, das die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen beeinträchtigt. Wird die 5-%-Schwelle nicht mehr erreicht, meldet Celium dies dem VNB (Art. 19g Abs. 1 Bst. e StromVV), schlägt den Mitgliedern Massnahmen zu ihrer Wiederherstellung vor und geht andernfalls gemäss Art. 4.5 vor.

8.4 Die LEG hat keine Organe. Ist ein gemeinsamer Entscheid erforderlich, namentlich für einen Wechsel der Vertretung (Art. 16), konsultiert Celium die Mitglieder schriftlich; der Entscheid wird mit der Mehrheit der Mitglieder gefasst, deren Beteiligung wirksam ist, wobei jeder Messpunkt eine Stimme zählt.

Teil C: Betriebsführungsauftrag an Celium

9. Vertretung der LEG

9.1 Identität. Die Mitglieder bestimmen als Vertretung der LEG gegen aussen im Sinne von Art. 19f Abs. 1 Bst. a StromVV:

Romandia Labs Sàrl, Betreiberin des Dienstes Celium
Chemin du Pré 3, 1264 St-Cergue, Schweiz
UID: CHE-141.553.969, eingetragen im Handelsregister des Kantons Waadt
Vertreten durch: Jean-Paul Vasilières, Geschäftsführer
E-Mail: info@celium.ch · Website: celium.ch

9.2 Befugnisse. Die Mitglieder erteilen Celium die Befugnis, die LEG in allen ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten gegenüber Dritten, Behörden und insbesondere dem VNB zu vertreten. Dieser Auftrag umfasst namentlich:

- a) die Meldung der LEG und ihrer Mitglieder an den VNB, die Mitteilung der Mutationen (Eintritte, Austritte, Rollenwechsel) und die Erfüllung aller Meldepflichten gemäss Art. 19g StromVV;
- b) den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Netznutzungsvereinbarung oder jeder anderen vom VNB für den Betrieb der LEG verlangten Vereinbarung im Namen der LEG;
- c) den Empfang und die Bearbeitung der Messdaten;
- d) die Berechnung der Zuteilung, die Erstellung der Abrechnungen, die Rechnungsstellung, das Inkasso, die Mahnungen und die Eintreibung, die Auszahlungen an die LEG-Produzenten sowie die entsprechenden Bankgeschäfte;
- e) die Schritte im Zusammenhang mit den Herkunftsnachweisen (Art. 1.3);
- f) den Empfang und das Öffnen der die LEG betreffenden Korrespondenz;
- g) den Entscheid über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 3 und 4;
- h) die korrekte Behandlung der Mehrwertsteuer, falls die LEG mehrwertsteuerpflichtig ist;
- i) die Vertretung der LEG vor Behörden.

9.3 Die Mitglieder sind nicht befugt, einzeln im Namen der LEG Verpflichtungen einzugehen oder Verträge abzuschliessen.

9.4 Celium kann die Ausführung von Aufgaben unter eigener Verantwortung und unter Einhaltung von Art. 14 an Dritte übertragen, namentlich an einen Hosting-Anbieter, eine Bank oder technische Auftragnehmer.

9.5 Celium ist weder Stromlieferant noch Netzbetreiber noch Betreiber von Produktionsanlagen. Celium garantiert nicht die physische Stromlieferung, die Sache des VNB ist.

10. Leistungen und Pflichten von Celium

10.1 Celium erbringt für die LEG und ihre Mitglieder: die Meldungen an den VNB und den Austausch mit ihm; den Empfang und die Prüfung der Messdaten; die Berechnung der Zuteilung des LEG-Stroms; die Erstellung der Abrechnungen, die Rechnungsstellung, das Inkasso, die Mahnungen und die Auszahlungen; den Mitgliederbereich auf Französisch, Deutsch und Englisch; den Support per E-Mail.

10.2 Celium führt den Auftrag sorgfältig aus (Art. 398 OR). Celium hält die Mitglieder über den Mitgliederbereich und per E-Mail auf dem Laufenden, beantwortet ihre Fragen innert angemessener Frist, führt die Konten der LEG transparent und nachprüfbar und bewahrt die Belege während der gesetzlichen Dauer auf.

10.3 Die vom VNB erhaltenen Messdaten werden spätestens am auf ihren Eingang folgenden Werktag im Mitgliederbereich bereitgestellt; die Abrechnungen werden am Ende jeder Abrechnungsperiode erstellt, sobald die definitiven Daten des VNB vorliegen.

11. Vergütung von Celium und Kosten

11.1 Celium stellt den Mitgliedern keine Fixkosten in Rechnung: kein Abonnement, keine Einrichtungsgebühr, keine Gebühr pro Mitglied oder pro Messpunkt, keine Abrechnungsgebühr, keine Eintritts- oder Austrittsgebühr. Die Übernahme einer bestehenden LEG ist ebenfalls kostenlos.

11.2 Die Vergütung von Celium für sämtliche Leistungen besteht ausschliesslich aus dem in Teil A angegebenen Anteil am geschaffenen Mehrwert (20 % im Standardmodell), berechnet gemäss Tarifierhang. Sie ist vollständig in der Differenz zwischen Verkaufspreis und Abnahmepreis enthalten und wird nicht separat in Rechnung gestellt. Sie deckt namentlich die Kosten für die interne Datenverarbeitung, Administration und Abrechnung im Sinne von Art. 19f Abs. 1 Bst. c StromVV. Wird kein Mehrwert geschaffen, ist Celium keine Vergütung geschuldet.

11.3 Die einzigen Kosten, die einem Mitglied zusätzlich zu den internen Preisen belastet werden können, sind: a) die vom VNB festgelegten und in Rechnung gestellten Kosten für Messung und Netznutzung, Abgaben und Gebühren; b) die zum Selbstkostenpreis weiterverrechneten Kosten des VNB gemäss Art. 6.5; c) Verzugszinsen und Inkassokosten bei Zahlungsverzug (Art. 12.3).

12. Abrechnungen, Rechnungsstellung, Zahlung und Auszahlungen

12.1 Periodizität und Inhalt. Celium erstellt die Abrechnungen am Ende jeder Abrechnungsperiode. Jede Abrechnung weist die zugeteilten Mengen LEG-Strom (bezogen oder geliefert), die angewandten Referenztarife und internen Preise, die geschuldeten Beträge und gegebenenfalls die gemäss Art. 6.5 weiterverrechneten Kosten aus. Die LEG-Verbraucher erhalten eine QR-Rechnung, die LEG-Produzenten eine Auszahlungsabrechnung. Die Abrechnungen werden im Mitgliederbereich bereitgestellt und per E-Mail versandt.

12.2 Zahlung. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum mit QR-Rechnung zahlbar.

12.3 Verzug. Bei Verzug versendet Celium zwei Mahnungen per E-Mail, zehn und zwanzig Tage nach Fälligkeit. Dreissig Tage nach Fälligkeit gilt die Rechnung als ausstehend: Celium stellt eine Inverzugsetzung zu; das Mitglied schuldet einen Verzugszins von 5 % pro Jahr (Art. 104 OR) und die effektiven Inkassokosten (Mahnungen per Post, Betreibung), und der Ausschluss gemäss Art. 4.3 kann ausgesprochen werden.

12.4 Auszahlungen. Celium zahlt jedem LEG-Produzenten den Betrag seiner Auszahlungsabrechnung innert 30 Tagen nach deren Erstellung auf die in Teil A oder im Mitgliederbereich angegebene IBAN aus. Die Auszahlungen sind unabhängig vom tatsächlichen Eingang der Zahlungen der LEG-Verbraucher geschuldet: Celium trägt allein das Inkassorisiko und die Eintreibung und tritt im Umfang der ausbezahlten Beträge in die Rechte des LEG-Produzenten gegenüber dem säumigen LEG-Verbraucher ein.

12.5 Korrekturen und Beanstandungen. Korrigiert oder ergänzt der VNB Messdaten nach Erstellung einer Abrechnung, korrigiert Celium die betreffende Abrechnung spätestens mit der folgenden Periode. Ein Mitglied kann eine Abrechnung innert 30 Tagen nach ihrer Bereitstellung schriftlich und begründet beanstanden; Celium antwortet innert 30 Tagen. Wird innert dieser Frist keine Beanstandung erhoben, gilt die Abrechnung unter Vorbehalt von Korrekturen der Messdaten als genehmigt.

12.6 Mehrwertsteuer. Die internen Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Ist ein LEG-Produzent mehrwertsteuerpflichtig, teilt er dies Celium mit, und der Abnahmepreis versteht sich für ihn inklusive Mehrwertsteuer. Wird die LEG oder Celium für die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Leistungen mehrwertsteuerpflichtig, wird die Mehrwertsteuer zum gesetzlichen Satz zu den geschuldeten Beträgen hinzugerechnet und auf den Abrechnungen ausgewiesen.

13. Smart Meter und Zugang

13.1 Die Beteiligung an der LEG setzt für jeden Messpunkt einen Smart Meter voraus, der die Messung im 15-Minuten-Takt erlaubt. Der VNB ist verpflichtet, jeden Teilnehmer innert drei Monaten nach dem Gesuch damit auszustatten (Art. 17d Abs. 4 und 17abis Abs. 3 StromVG, Art. 8adecies Abs. 6 StromVV). Lieferung und Installation werden dem Mitglied nicht in Rechnung gestellt: Der VNB trägt die Kosten und rechnet sie in seinen Messtarif ein (Art. 17a StromVG, Art. 8abis StromVV). Einzig allfällige, selten notwendige Anpassungsarbeiten an der Hausinstallation des Mitglieds richten sich weiterhin nach den Bedingungen des VNB.

13.2 Mit dem Beitritt akzeptiert das Mitglied die Installation eines Smart Meters an seinem Messpunkt durch den VNB oder dessen Beauftragte, zu den Bedingungen des VNB und ohne Installationskosten für das Mitglied, sowie die Aktivierung der Messung im 15-Minuten-Takt und der Datenübermittlung. Es gestattet zudem nach angemessener Vorankündigung den späteren Zugang zum Zähler für Wartung, Kontrolle, Ablesung, Aktualisierung und Ersatz des Geräts und sorgt dafür, dass der Zählerstandort gemäss den Bedingungen des VNB zugänglich bleibt. Verweigerung oder Behinderung machen die Beteiligung unmöglich (Art. 4.3 Bst. c); der VNB kann ein Mitglied, das ihm innerhalb der von ihm gesetzten Frist keinen Zugang zu seinem Zähler gewährt, selbst aus der LEG entfernen (Art. 4.2).

13.3 Allfällige laufende Mess- und Ablesekosten gemäss dem Tarif des VNB, die von der Installation des Zählers zu unterscheiden sind, werden weiterhin vom VNB im Rahmen der Netznutzung festgelegt und in Rechnung gestellt, wie bei jedem Endverbraucher. Celium installiert, liest und wartet keine Zähler; Celium verwendet die vom VNB gemessenen Daten, für deren Richtigkeit der VNB verantwortlich ist.

14. Datenübermittlung und Datenschutz

14.1 Ermächtigung zur Übermittlung. Mit dem Beitritt ermächtigt das Mitglied den VNB, Celium elektronisch und laufend (mindestens einmal pro Werktag) die für den Betrieb der LEG erforderlichen Daten zu übermitteln: seine Identifikations- und Kontaktdaten (Name, Adresse, Messpunktnummer, nützliche Vertragsdaten), seine Messdaten im Viertelstundentakt (bezogene Energie, eingespeiste Energie, vom VNB berechnete Mengen LEG-Strom) sowie jede Mutation betreffend seinen Messpunkt. Es ermächtigt Celium, diese Daten in seinem Namen beim VNB anzufordern und die entsprechenden Formalitäten in seinem Namen zu erledigen. Umgekehrt ermächtigt es Celium, dem VNB die es betreffenden Daten zu übermitteln, die für die Gründung und den Betrieb der LEG erforderlich sind: Identität, Kontaktdaten, Messpunktnummer, Rolle, Merkmale der Produktions- oder Speicheranlage, Eintritts- und Austrittsdatum sowie die Bestätigung seiner Annahme der Bedingungen des VNB (Art. 3.8).

14.2 Das Mitglied teilt Celium seine Kontaktdaten und, als LEG-Produzent, seine IBAN mit; es hält sie im Mitgliederbereich oder schriftlich aktuell.

14.3 Zwecke. Celium bearbeitet diese Daten ausschliesslich für den Betrieb der LEG: Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen, Meldungen an den VNB, Zuteilung des LEG-Stroms, Abrechnungen, Rechnungsstellung, Inkasso, Auszahlungen, Information der Mitglieder, Erfüllung der gesetzlichen und buchhalterischen Pflichten und technische Verbesserung des Dienstes. Celium verkauft sie nicht und gibt sie nicht zu kommerziellen Zwecken an Dritte weiter.

14.4 Sichtbarkeit. Die individuellen Daten eines Mitglieds sind nur ihm selbst, Celium und dem VNB zugänglich. Die übrigen Mitglieder sehen nur aggregierte Werte der LEG. Das Mitgliederverzeichnis wird von Celium geführt und dem VNB mitgeteilt; es wird nicht veröffentlicht.

14.5 Schutz. Celium bearbeitet die Daten gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und der auf celium.ch veröffentlichten Datenschutzerklärung. Die Daten werden in der Schweiz gehostet und durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen geschützt. Die beigezogenen Auftragsbearbeiter unterliegen denselben Pflichten. Es werden keine Daten ins Ausland übermittelt.

14.6 Aufbewahrung. Die Vereinbarungen, Abrechnungen, Rechnungen und die ihnen zugrunde liegenden Messdaten werden zehn Jahre aufbewahrt (Art. 958f OR). Die übrigen Personendaten werden innert zwölf Monaten nach dem Austritt des Mitglieds gelöscht, sofern keine gesetzliche Pflicht entgegensteht.

14.7 Rechte. Jedes Mitglied kann im Rahmen von Art. 14.6 Auskunft über seine Daten, deren Berichtigung oder Löschung verlangen, indem es an info@celium.ch schreibt.

14.8 Die Mitglieder verpflichten sich, für Daten anderer Mitglieder, von denen sie im Rahmen der LEG Kenntnis erhalten, das DSG einzuhalten, sie vertraulich zu behandeln und sie nicht zu anderen Zwecken zu verwenden.

14.9 Die Daten der LEG (Mitglieder, Messwerte, Abrechnungen) bleiben Eigentum der LEG; Celium gibt sie ihr bei Beendigung des Auftrags zurück (Art. 16).

15. Gewährleistung und Haftung

15.1 Die Haftung von Celium richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit gesetzlich zulässig, haftet Celium ausschliesslich für direkte Schäden, die auf eine ihr zurechenbare vorsätzliche Handlung oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Jede Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, haftet Celium insbesondere nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden und nicht für entgangenen Gewinn.

15.2 Celium haftet nicht für Fehler, Ungenauigkeiten, Verzögerungen, Unterbrüche oder Entschiede, die dem Verteilnetzbetreiber (VNB) zuzurechnen sind, noch für Ausfälle oder Nichtverfügbarkeit von Produktionsanlagen oder anderer Infrastruktur Dritter, soweit Celium dafür nicht selbst verantwortlich ist. Celium haftet auch nicht für die Folgen von Änderungen des gesetzlichen, regulatorischen oder tariflichen Rahmens. Messfehler werden gemäss Art. 12.5 korrigiert.

Celium haftet nicht für die Nutzung des Mitgliederbereichs durch Dritte, die ohne ein Celium zurechenbares Verschulden Zugang zu den Authentifizierungsmitteln oder zur E-Mail-Adresse des Mitglieds erlangt haben.

15.3 Von Celium kommunizierte Einsparungen, Einnahmen, Gewinne oder andere finanzielle Vorteile, namentlich mittels Simulator, Schätzung, Beispiel oder Einladung, werden unverbindlich zur Information bereitgestellt. Sie hängen insbesondere von den anwendbaren Tarifen des VNB, der tatsächlichen Produktion und dem tatsächlichen Verbrauch, der Zusammensetzung der LEG sowie der Entwicklung des gesetzlichen und tariflichen Rahmens ab. Celium garantiert keine Höhe von Einsparungen, Einnahmen oder Rendite.

15.4 Unter den Mitgliedern besteht keine solidarische Haftung, weder für die Rechnungen des VNB noch für den LEG-Strom noch für die Verpflichtungen der LEG. Die Auszahlungsgarantie gemäss Art. 12.4 bleibt vorbehalten.

16. Beendigung des Auftrags von Celium

16.1 Celium kann das Mandat als Vertreterin unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende einer Abrechnungsperiode niederlegen. Die Mitglieder können durch einen Entscheid

gemäss Art. 8.4 die Vertretung der LEG unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende einer Abrechnungsperiode einer anderen Vertretung übertragen.

16.2 In beiden Fällen erstellt Celium die Schlussabrechnungen, meldet den Wechsel der Vertretung dem VNB (Art. 19g Abs. 1 Bst. c StromVV) und gibt der LEG ihre Daten (Mitglieder, Messwerte, Abrechnungen) in Standardformaten (CSV, PDF) zurück. Weder die LEG noch ihre Mitglieder schulden dafür Kosten. Die Teile B und D dieser Vereinbarung binden die Mitglieder untereinander weiter, bis sie sie ändern oder die LEG auflösen.

Teil D: Gemeinsame Bestimmungen

17. Elektronischer Abschluss und Nachweis

17.1 Das Mitglied schliesst diese Vereinbarung online über die in der Einladung von Celium angebotene Aktion «Meiner LEG beitreten» ab: Es prüft und ergänzt seine besonderen Bedingungen (Teil A), kreuzt das am Ende des Dokuments wiedergegebene Annahmefeld an und bestätigt seinen Beitritt mit dem per E-Mail oder SMS erhaltenen Einmalcode. Sein Mitgliederbereich wird bei dieser Gelegenheit eröffnet. Mit dieser Annahme beantragt das Mitglied seinen Eintritt in die LEG auf das in Teil A angegebene geplante Startdatum, wobei das Wirksamkeitsdatum vom VNB festgelegt wird (Art. 3.4); es akzeptiert ausdrücklich die Installation eines Smart Meters und den späteren Zugang dazu (Art. 13) sowie die Übermittlung seiner Kontaktdaten und seiner Verbrauchsdaten im Viertelstundentakt an Celium zu Abrechnungszwecken (Art. 14), und es bestätigt, die in Teil A aufgeführten Bedingungen des VNB zu akzeptieren (Art. 3.8).

17.2 Celium bewahrt für jeden Beitritt auf: die genaue Fassung der angenommenen Dokumente, die Bezeichnung und die Fassung der angenommenen Bedingungen des VNB, die Identität des Mitglieds, die betreffende LEG, die anwendbaren besonderen Bedingungen, Datum und Uhrzeit der Annahme sowie den Nachweis der Bestätigung (verwendetes Mittel, Adresse oder Nummer, Kennung). Celium erstellt ein definitives, mit Zeitstempel versehenes PDF-Exemplar der Vereinbarung, stellt es im Mitgliederbereich bereit (Dokumente, Meine LEG-Vereinbarung) und sendet es dem Mitglied per E-Mail.

17.3 Die Parteien vereinbaren, dass dieses Verfahren als Abschluss dieser Vereinbarung gilt, deren Nachweis bildet und unter ihnen dem Formerfordernis genügt. Auf Wunsch des Mitglieds, wenn der VNB es verlangt oder wenn das Gesetz eine strengere Form vorschreibt, wird die Vereinbarung zusätzlich eigenhändig oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (Art. 14 Abs. 2bis OR) unterzeichnet; Celium organisiert diese Unterzeichnung für das Mitglied kostenlos.

17.4 Bei Widersprüchen gelten die Dokumente in folgender Reihenfolge: die besonderen Bedingungen (Teil A), die Teile B bis D, der Tarifanhang, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Celium, die Datenschutzerklärung. Ein anonymisiertes Muster dieser Vereinbarung ist auf celium.ch veröffentlicht.

18. Änderungen

18.1 Celium kann diese Vereinbarung, den Tarifanhang und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Celium ändern. Die Änderungen werden den Mitgliedern mindestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der geänderten Bestimmungen mitgeteilt.

18.2 Ein Mitglied, das eine Änderung nicht akzeptiert, kann seine Beteiligung schriftlich und ohne Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Kündigung, gilt die Änderung als angenommen.

18.3 Anpassungen, die durch eine Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung oder der Vorgaben des VNB notwendig werden, gelten ab ihrem gesetzlichen Wirksamkeitsdatum; Celium informiert die Mitglieder unverzüglich. Die Neuberechnung der internen Preise gemäss Tarifanhang und die Aktualisierung der besonderen Bedingungen infolge einer vom Mitglied gemeldeten Mutation gelten nicht als Änderungen der Vereinbarung.

18.4 Jede Änderung bedarf der Schriftform. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

19. Inkrafttreten, Dauer, Mitteilungen und Sprache

19.1 Die Vereinbarung tritt für die LEG in Kraft, sobald mindestens ein LEG-Produzent und ein LEG-Verbraucher beigetreten sind, und für jedes Mitglied auf das Wirksamkeitsdatum seines Beitritts (Art. 3.4). Sie wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

19.2 Mitteilungen zwischen den Parteien erfolgen gültig schriftlich im Sinne von Art. 2.3. Das Mitglied sorgt dafür, dass die in Teil A angegebene E-Mail-Adresse gültig bleibt und abgerufen wird.

19.3 Die Vereinbarung ist in französischer Sprache abgefasst. Celium kann Übersetzungen bereitstellen; bei Abweichungen ist die französische Fassung massgebend. Das vorliegende Dokument ist eine solche Übersetzung.

20. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder undurchsetzbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die betroffene Bestimmung wird durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die ihrem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Lücken.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der Romandia Labs Sàrl, unter Vorbehalt zwingender Gerichtsstände, insbesondere jener zugunsten von Konsumentinnen und Konsumenten.

Annahme durch das Mitglied

☐ Ich akzeptiere die Vereinbarung meiner LEG, den Betriebsführungsauftrag an Celium, meine besonderen Bedingungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Celium sowie die in meinen besonderen Bedingungen aufgeführten Bedingungen des VNB.

Mit dieser Annahme beantrage ich meinen Eintritt in die LEG auf das in meinen besonderen Bedingungen angegebene geplante Startdatum, wobei das Wirksamkeitsdatum vom VNB festgelegt wird (Art. 3.4). Sie umfasst die Installation eines Smart Meters, ohne Installationskosten für mich, und den späteren Zugang dazu für die Wartung (Art. 13) sowie die Übermittlung meiner Kontaktdaten und meiner Verbrauchsdaten im Viertelstundentakt an Celium zu Abrechnungszwecken und die Übermittlung meiner Beitrittsdaten an den VNB (Art. 14). Falls ich einen Stromliefervertrag im freien Markt habe, habe ich meine Situation mit meinem Lieferanten geklärt oder die Zurückstellung meiner Aufnahme verlangt (Art. 3.7).

Angenommen am [Datum und Uhrzeit] durch [Vorname und Name], bestätigt mit einem an [E-Mail / Mobilnummer] gesendeten Code. Annahmekennung: [Kennung].

Für Celium, Romandia Labs Sàrl, Vertreterin der LEG: Jean-Paul Vasilières, Geschäftsführer.

Tarifanhang: Modell 40/40/20

Version 2.1 vom 14. September 2026. Integrierender Bestandteil der Beteiligungsvereinbarung (Art. 7 und 11).

A.1 Grundsatz. Die internen Preise der LEG werden nicht verhandelt. Sie werden nach den nachstehenden Regeln automatisch anhand der Referenztarife des VNB berechnet, sodass der durch jede kWh LEG-Strom geschaffene Mehrwert zu 40 % den LEG-Produzenten, zu 40 % den LEG-Verbrauchern und zu 20 % Celium zukommt. Die internen Preise betreffen ausschliesslich den Bestandteil «Energie» des LEG-Stroms; Messung, Netznutzung, Abgaben und Gebühren werden weiterhin vom VNB in Rechnung gestellt.

A.2 Referenztarife. Als Referenz für die betreffende Periode gelten:

- a) der Referenz-Verkaufspreis: der Bestandteil «Energie» des von der ElCom für die Gemeinde der LEG publizierten Standardprodukts der Kategorie H4 (Typhaushalt) (strompreis.elcom.admin.ch), ohne Mehrwertsteuer; der Netznutzungstarif derselben Publikation dient der Berechnung des Netzzabatts;
- b) der Referenz-Rücklieferpreis: der Rückliefertarif für den Überschuss, den der VNB am Ende jedes Quartals für die betreffende Periode bekannt gibt, Herkunftsnachweise inbegriffen; bei VNB mit einem festen Rückliefertarif der vom VNB publizierte Rückliefertarif.

Wird eine Referenz für die betreffende Periode nicht publiziert, verwendet Celium den entsprechenden, vom VNB für die gleichwertige Kundenkategorie publizierten Tarif und gibt dies auf den Abrechnungen an.

A.3 Netzzabatt. Der Netzzabatt ist die Reduktion, die der VNB auf der Rechnung des LEG-Verbrauchers auf den Netznutzungstarif für den LEG-Strom anwendet: 40 %, wenn alle Mitglieder am selben Transformator angeschlossen sind, 20 %, wenn zwischen einem Produzenten und einem Verbraucher der LEG eine Transformation der Spannung erforderlich ist (Art. 19h Abs. 1 und 3 StromVV). Die in Art. 19h Abs. 5 StromVV aufgeführten Bestandteile werden nicht reduziert.

A.4 Geschaffener Mehrwert. Der durch eine kWh LEG-Strom geschaffene Mehrwert beträgt:

geschaffener Mehrwert = Netzzabatt + Referenz-Verkaufspreis – Referenz-Rücklieferpreis

wobei der Netzzabatt je nach Rabattzone 40 % oder 20 % des Netznutzungstarifs beträgt. Ist dieses Ergebnis null oder negativ, gilt der geschaffene Mehrwert als null.

A.5 Interne Preise. Für jede Periode gilt:

Abnahmepreis (LEG-Produzent) = Referenz-Rücklieferpreis + 40 % des geschaffenen Mehrwerts

Verkaufspreis (LEG-Verbraucher, Bestandteil Energie) = Referenz-Verkaufspreis + Netzzabatt – 40 % des geschaffenen Mehrwerts

Die Differenz zwischen Verkaufspreis und Abnahmepreis, die 20 % des geschaffenen Mehrwerts entspricht, bildet die Vergütung von Celium. Der Verkaufspreis enthält den Netzzabatt, den der VNB dem LEG-Verbraucher gewährt: Insgesamt bezahlt der LEG-Verbraucher für jede kWh LEG-Strom 40 % des geschaffenen Mehrwerts weniger als für eine kWh Reststrom. Ist der geschaffene Mehrwert null, sind Abnahmepreis und Verkaufspreis gleich, und Celium ist keine Vergütung geschuldet.

A.6 Illustratives Beispiel (40-%-Zone, unverbindliche Werte ohne Mehrwertsteuer; die Tarife jedes VNB sind unterschiedlich):

Posten	Rp./kWh
Energiebestandteil des VNB (Referenz-Verkaufspreis)	14.5
Netznutzungstarif	11.5
Netzrabatt von 40 %	4.6
Rückliefertarif des VNB (Referenz-Rücklieferpreis)	7.0
Geschaffener Mehrwert pro kWh LEG-Strom ($4.6 + 14.5 - 7.0$)	12.1
Dem LEG-Produzenten bezahlter Abnahmepreis ($7.0 + 40\%$ von 12.1)	11.84
Vom LEG-Verbraucher bezahlter Verkaufspreis ($14.5 + 4.6 - 40\%$ von 12.1)	14.26
Celium-Anteil ($14.26 - 11.84$, d. h. 20 % von 12.1)	2.42

In diesem Beispiel bezahlt der LEG-Verbraucher für eine kWh LEG-Strom 14.26 Rp. Energie, 6.9 Rp. Netz (11.5 abzüglich des Rabatts von 4.6) und unveränderte Abgaben und Gebühren, gegenüber 14.5 Rp. Energie und 11.5 Rp. Netz für eine kWh Reststrom.

A.7 Reduzierter Celium-Anteil. Die besonderen Bedingungen können für einen bestimmten Zeitraum einen reduzierten Celium-Anteil vorsehen, beispielsweise 10 % während der ersten zwölf Betriebsmonate. Während dieses Zeitraums wird der verbleibende Mehrwert weiterhin zu gleichen Teilen auf LEG-Produzenten und LEG-Verbraucher verteilt (beispielsweise 45 % / 45 % / 10 %). Nach Ablauf des Zeitraums gilt ohne weitere Formalitäten der Standardanteil von 20 %.

A.8 Anpassung. Die internen Preise werden bei jeder vom VNB mitgeteilten Änderung der Referenztarife oder der Rabattzone automatisch neu berechnet (Art. 7.2 der Vereinbarung), mit Wirkung auf das Datum des Inkrafttretens der neuen Tarife oder der neuen Zone, ohne dass es einer Zustimmung der Mitglieder bedarf. Celium veröffentlicht im Mitgliederbereich die für jede Periode angewandten Referenztarife und internen Preise und informiert die Mitglieder per E-Mail über jede neue Veröffentlichung. Jede Abrechnung gibt die verwendeten Referenztarife und internen Preise an.

A.9 Mehrwertsteuer. Die internen Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer (Art. 12.6 der Vereinbarung).

Entsprechung mit Art. 19f Abs. 1 StromVV und den Anforderungen der VNB

Die Teilnehmer an einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft vereinbaren schriftlich die folgenden Punkte (Art. 19f Abs. 1 StromVV); die Netzbetreiber verlangen zudem die Zustimmung zum Eintritt auf ein bestimmtes Datum, die Zustimmung zum Smart Meter und zur Datenübermittlung sowie die Annahme ihrer allgemeinen und besonderen Bedingungen. Diese Vereinbarung regelt jeden dieser Punkte an den angegebenen Stellen.

Schriftlich zu vereinbarender Punkt	In der Vereinbarung
a. die Vertretung der Gemeinschaft gegen aussen	Teil A und Art. 9
b. die Vergütungssätze für die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität	Art. 7 und Tarifanhang
c. die Kostentragung für die interne Datenverarbeitung, Administration und Abrechnung	Art. 11
d. die Bedingungen für den Ein- und Austritt	Art. 3 und 4
e. die Aufteilung der Kostentragung für die Netznutzung und die Messung sowie für die Stromlieferung in und ausserhalb	Art. 6

Schriftlich zu vereinbarender Punkt	In der Vereinbarung
der Grundversorgung	
Zustimmung zum Eintritt in die LEG auf das gewählte Datum	Teil A (geplantes Startdatum), Art. 3.4 und 17.1, Annahmefeld
Zustimmung zur Installation eines Smart Meters (ohne Installationskosten für das Mitglied) und zum späteren Zugang für die Wartung	Art. 13.1, 13.2 und 17.1, Annahmefeld
Übermittlung der Kontaktdaten und der Verbrauchsdaten im Viertelstundentakt an die Vertretung zu Abrechnungszwecken	Art. 14.1 und 14.3, Art. 17.1, Annahmefeld
Vorgängige Anpassung eines Stromlieferungsvertrags im freien Markt	Teil A und Art. 3.7
Annahme der allgemeinen und besonderen Bedingungen des VNB zur LEG (beispielsweise CG-GRD, CP-Comptage und CP-IPSE bei Romande Énergie)	Teil A, Art. 3.8 und 17.1, Annahmefeld